Ortsrat Ramlingen -Ehlershausen

Ramlingen ,den 02.09.14

An den
Bürgermeister der Stadt Burgdorf
Herrn Alfred Baxmann
Rathaus II
31303 Burgdorf

STADT BURGDORF
Eing. 03. SEP. 2014
Abteilung: Bgm. / 10 / B. 1

61-8 5.9.14
09/09

Anfrage gemäß Geschäftsordnung des Ortsrates Ramlingen- Ehlershausen zur Ortsratssitzung am 16.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Laut Beschluss der Ortsräte Otze, Ramlingen–Ehlershausen und Schillerslage auf der gemeinsamen Sitzung vom 16.05.2013, sollte ein unabhängiger Gutachter die Repowering-möglichkeiten im Windpark Ehlershausen prüfen.
Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Informationen, ob dieser Gutachter bestellt ist oder oder Ergebnisse vorliegen.

Aufgrund der Insolvenz des derzeitigen Betreibers Prokon und der ggs. Veräußerung an ein anderes Unternehmen, sollte möglichst bald klargestellt werden, welche Vorraussetzungen zum Erhalt und zum Repowering des im RROP 2005 und 2015 festgelegten Vorrangsstandort für Windenergiegewinnung „Ehlershausen“ möglich sind.

Ist ein Gutachter bestellt?
Wenn ja, könnten vorab die Möglichkeiten des Repowering (Aufhebung der Höhenbegrenzung) zur Abstimmung in die Gremien gebracht werden?
Wenn nein, könnte trotz des Beschlusses, aus zeitlichen Gründen, die Aufhebung der Höhenbegrenzung zur Abstimmung in die Gremien gebracht werden?

Begründung:
Stellungnahme der Region Hannover vom 07-10-2011, in der es heißt:
Zur Erreichung der energie-und klimapolitischen Ziele im Gebiet der Region Hannover sowie unter dem Aspekt des Repowering rege ich an, die bauleitplanerische Höhenbegrenzung für den im RROP 2005 und 2015 festgelegten Vorrangsstandort für Windenergiegewinnung „Ehlershausen“aufzuheben. Sofern Höhenbegrenzungen aufrechterhalten werden sollen, verweise ich auf die heutigen, erhöhten rechtlichen Anforderungen. Danach sind Höhenbegrenzungen nur zulässig,wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind.
Hierbei begründet nicht jedeVeränderung des Orts- und Landschaftsbildes eine Höhenbegrenzung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die im Einzelfall bzw, einzelgebietlich dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird. **Zudem ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass auch in Vorrangstandorten mit Höhenbegrenzung eine sinnvolle wirtschaftliche Nutzbarkeit gegeben sein muss. Vor dem Hintergrund marktgängiger Anlagen ist dies nach meinem Kenntnisstand bei einer Beschränkung der Anlagengesamthöhe auf 100 m nicht mehr zu erreichen .**
Der Ortsrat ist sich einig, dass selbstverständlich auf die Belange des Segelflugvereins Rücksicht genommen werden muss.

Mit frdl Grüßen
Im Auftrag des Ortsrates

SPD
Gerald Meller